

Informationsveranstaltung Teilrevision Nutzungsplanung Kommunale Kulturschutzobjekte



Begrüssung

Heute anwesend seitens des Projektteams und des Stadtrates sind

- Dr. Hanspeter Hilfiker, Stadtpräsident
- Gabriela Suter, Stadträtin
- Marcel Angele, Stadtbaumeister
- Gabriela Brack, Leiterin Fachstelle Raum- und Quartierentwicklung
- Joel Wunderle, Projektmitarbeiter Raum- und Quartierentwicklung
- Nik Brändli, Rechtsanwalt, Schärer Rechtsanwälte

Was Sie heute erfahren

Worum geht es?

Teilrevision der kommunalen Kulturschutzobjekte: Anlass, Inhalt und Vorgehen

Wie funktioniert die Inventarlösung?

Erläuterung der alternativen Schutzkonzeption

Was bedeutet das für Sie?

Öffentliche Auflage, weiteres Verfahren und Ihre Rechte



Bild: schneiderSchmid landschaftsarchitektur

Traktanden

1. Ausgangslage
2. Rahmenbedingungen
3. Inventarlösung (Alternative Schutzkonzeption)
4. Umsetzung in der Nutzungsplanung
5. Stand der Planung und nächste Schritte



1. Ausgangslage der Teilrevision

- Die Unterschutzstellung besonderer Bauten erfolgte bisher mittels **Direktschutz**: Durch die Bezeichnung der Objekte im Bauzonen- und Kulturlandplan sowie durch entsprechende Schutzbestimmungen in der BNO.
- Seit **2017** besteht im Kanton Aargau mit der «**alternativen Schutzkonzeption**» bzw. «**Inventarlösung**» eine weitere Möglichkeit zur Unterschutzstellung.
- Gestützt auf diese neue Möglichkeit beschloss der Stadtrat im **Mai 2018**, die kommunalen Kulturschutzobjekte in einer **eigenständigen Teilrevision** zu bearbeiten. Damit sollte die zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschrittene Gesamtrevision der Nutzungsplanung nicht verzögert werden.
- **2022**: Start der Teilrevision «Kommunale Kulturschutzobjekte» zur schafft der planerischen Grundlagen zum Schutz der kommunalen Kulturschutzobjekte.

1.1. Systemwechsel

Direktschutz

- Schutzstatus wird mit der Nutzungsplanung für alle Objekte generell festgelegt (planrechtliche Festlegung).
- **Einwohnerrat** entscheidet mit der Nutzungsplanung generell über die Objekte.
- Rechtssicherheit sofort nach Rechtskraft der Planung
- Unabhängig von konkreten Bauvorhaben an einem Kulturobjekt

Neu: Inventarlösung (alternative Schutzkonzeption)

- Bestehende Schutzvermutung
- Inventare haben orientierenden Charakter
Schutzentscheid folgt im konkreten Fall
- **Stadtrat** entscheidet anhand Fachgutachten.
- Schutzzumfang kann massgeschneidert auf ein konkretes Bauvorhaben formuliert werden.

1.2. Gegenstand der Teilrevision

Bestanteil der Vorlage

Bau- und Nutzungsordnung (BNO): §§ 36, 72 (angepasst), 35a, 37, 79 (neu), 10, 11, 63 (teilweise gelöscht)

Bauzonen- und Kulturlandpläne: «Nord», «Ost» und «Süd»

Orientierende Grundlage: Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Betroffene Kulturschutzobjekte:

- Besondere Bauten
- Besondere Gärten und Anlagen
- Besondere Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume
- Kleinobjekte (Grenzsteine)

Kommunale Kulturschutzobjekte

1. Ausgangslage

2. Rahmenbedingungen für die Teilrevision

Verschiedene Rahmenbedingungen...
...auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene

2. Rahmenbedingungen der Teilrevision

Bund

Auf Bundesebene wird das bauliche Kulturerbe der Schweiz über die folgenden Gesetze und Verordnungen geschützt:

Bundesgesetze / -verordnungen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991

Bundesinventar

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) von 1988
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 13. November 2019

2. Rahmenbedingungen der Teilrevision

Kanton

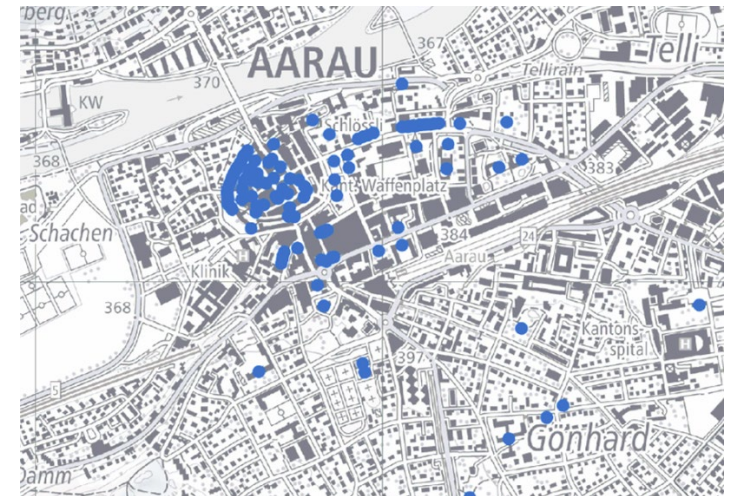
Kantonsgesetze / -verordnungen

- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 40b
- Kultugesetz (KG) vom 31. März 2009, § 25 Abs. 2
- Verordnung zum Kultugesetz (VKG) vom 4. November 2009

Kantonsinventar

Inventar der kantonalen Baudenkmäler

- Unterschutzstellung durch Regierungsratsbeschluss
- Zuständigkeit des Inventars und Baubewilligungsverfahren über Kantonale Denkmalpflege



2. Rahmenbedingungen der Teilrevision

Kanton

Kantonaler Auftrag an die Gemeinden und Städte zur Sicherstellung des Schutzes der Kulturschutzobjekt:

- **BauG § 40b:**
«Die Erhaltung und Pflege von Kulturgütern (Baudenkmälern, beweglichen Kulturgütern und archäologischen Hinterlassenschaften) richtet sich nach den Bestimmungen des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009. Vorbehalten sind die Bestimmungen über die Raumentwicklung und Enteignung.»
- **KG § 25 Abs. 2:**
«Die **Gemeinden** erlassen **Vorschriften für Schutz und Pflege der Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung.**»

3. Inventarlösung (Alternative Schutzkonzeption)

Baudenkmäler sind Zeugen unseres kulturellen Erbes. Aufgrund seiner Vergangenheit besitzt der Kanton Aargau ein vielfältiges **gebautes Kulturerbe**, das die Ortskerne, Quartiere und Weiler bis in die heutige Zeit prägt und ihnen einen unverwechselbaren Charakter verleiht.
(Definition nach der Denkmalpflege des Kanton Aargau)



3.1. Kommunale Inventare

Inventare der Objekte von kommunaler Bedeutung

Die Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung werden im Kanton Aargau grundsätzlich durch die kantonale Denkmalpflege inventarisiert. Die Städte Aarau und Baden haben ihre Bauinventare aufgrund der grossen Zahl bedeutender Objekte **eigenständig nach kantonalen Kriterien** erarbeitet

Im Rahmen der Gesamtrevision wurden 2015 zwei kommunale Inventare erstellt:

- **Bauinventar**
- **Inventar der historischen Gärten und Anlagen**

Das Bauinventar wurde im Hinblick auf die vorliegende Teilrevision **2024 aktualisiert**.

3.2. Kommunales Bauinventar (2015, rev. 2024)

- Systematische Erfassung, Beschreibung und Würdigung von Gebäuden mit Schutzvermutung
- Nicht grundeigentümergebunden
- Grundlegendokument für die Inventarlösung
- Rechtliche Umsetzung in der Nutzungsplanung

Eigenwert

- Handwerkliche und technische Qualität
- Künstlerischer Wert, stilistische Merkmale
- Spurenreichtum, Vielschichtigkeit
- Authentizität innen/ausen, Erhaltungszustand
- typologisch charakteristisch/selten

Historischer Zeugenwert

- Wirtschafts- & sozialgeschichtliche Bedeutung
- Ereignis- & personengeschichtliche Bedeutung
- lokalgeschichtlicher Wert und Identifikationswert

Situationswert

- Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild
- Räumlicher Bezug zu Nachbarhäusern, Umgebungsgestaltung

3.3. Wie funktioniert die Inventarlösung

Inventare	Nutzungsplanung	Einzelfallentscheid
Bauten und Anlagen mit potenzieller Schutzwürdigkeit sind im Bauinventar bzw. im Inventar der historischen Gärten und Anlagen erfasst.	Die Objekte werden orientierend im Anhang 5 der BNO und in den Bauzonen- und Kulturlandplänen aufgeführt. Wichtig: Inventar ≠ Unterschutzstellung Die Inventare sind nicht grundeigentümerverbindlich . Die BNO regelt das Verfahren für eine allfällige Unterschutzstellung	Ob ein Objekt tatsächlich geschützt wird und welcher Schutzzumfang gilt, wird im Einzelfall auf Grundlage eines Fachgutachtens entschieden.
 Die Aufnahme in das Inventar bedeutet noch keine Unterschutzstellung.		

3.4. Wann wird ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet?

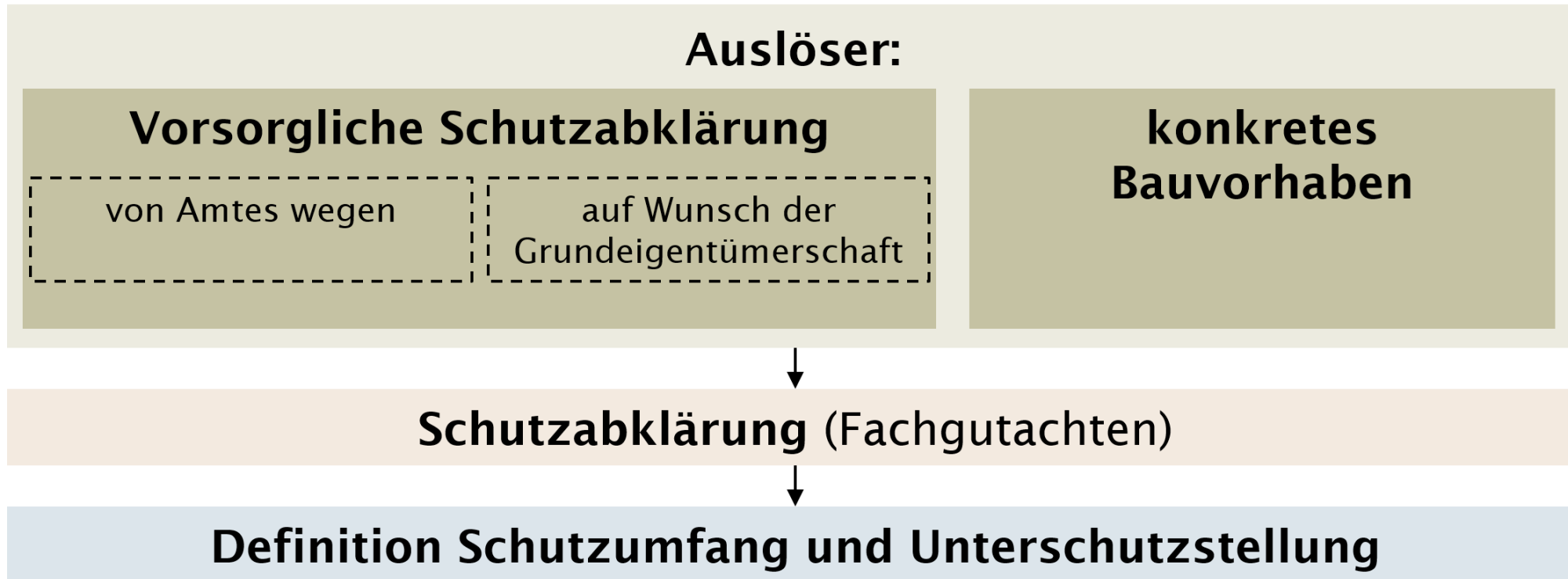
Auslöser

- konkrete Bauvorhaben,
- von Amtes wegen,
- Klärung der Schutzwürdigkeit durch Grundeigentümerschaft

Zuständigkeit

Einleitung durch den Stadtrat.

3.5. Wie ist der Ablauf des Verfahren?



3.6. Fachgutachten

- **Auslöser Fachgutachten:** Sind bei einem Bauvorhaben voraussichtlich schützenswerte Elemente betroffen, hat der Stadtbauamt ein Fachgutachten einzuholen
- **Erarbeitung:** Das Gutachten wird durch eine Fachperson erstellt.
- **Gutachterliste & Empfehlung:** Der Grundeigentümerschaft wird eine Liste mit Gutachtern vorgelegt, aus der das Stadtbauamt ein Büro empfiehlt
- **Finanzierung:** im Kontext eines Baugesuchs trägt die Stadt die Kosten für das Gutachten

3.7. Definition Schutzzumfang und Unterschutzstellung

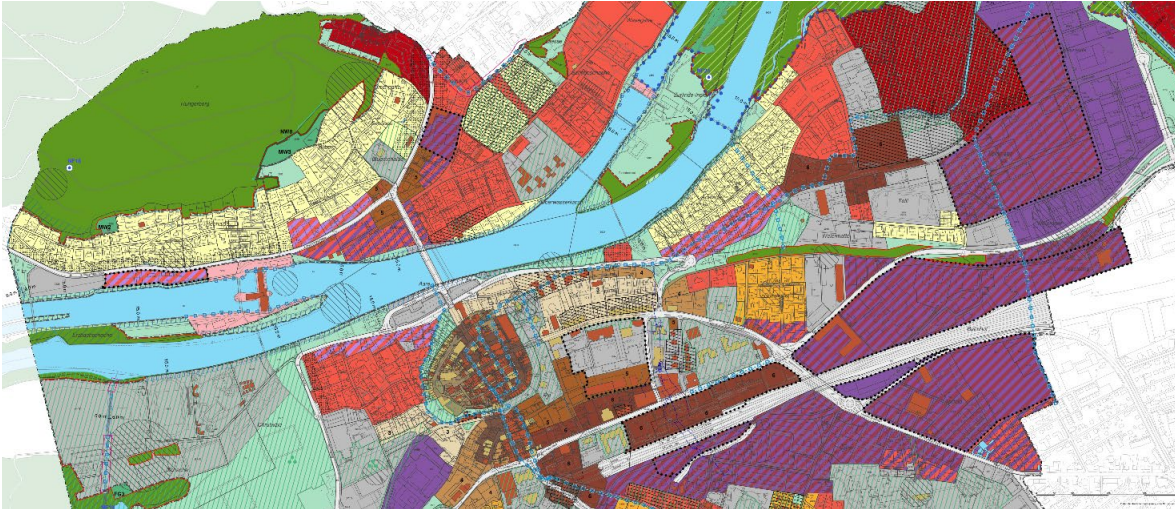
Die Unterschutzstellung erfolgt...

- In der Regel mit einer **öffentlich-rechtlichen Schutzvereinbarung** zwischen der Grundeigentümerschaft und dem Stadtrat.
- Oder – falls kein Schutzvereinbarung zu Stande kommt – durch eine **Verfügung des Stadtrats**, die mit einer Beschwerde angefochten werden könnte

Der Entscheid über die Unterschutzstellung (oder die Nichtunterschutzstellung) oder der Abschluss einer Schutzvereinbarung ist im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Stadt zu publizieren.

Der Stadtrat lässt die Unterschutzstellung nach Rechtskraft des Entscheids oder der Schutzvereinbarung im Grundbuch anmerken.

4. Umsetzung in der Nutzungsplanung



Kommunale Kulturschutzobjekte
4. Umsetzung in der Nutzungsplanung



Stadt Aarau

7.1-1

Stadt Aarau

Kanton Aargau

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Teilrevision §§ 35a, 36, 37, 63, 72 und 79 Kommunale Kulturschutzobjekte

gemäss § 15 BauG

Beschluss Stadtrat vom 29. Juni 2026

Mitwirkung von 18.09.2024 bis 23.10.2024

Vorprüfungsbericht vom 19.03.2026

Öffentliche Auflage von 05.09.2026 bis 05.10.2026

Beschlossen vom Einwohnerrat am XX. XX. XXXX

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Kantonale Genehmigung:

4.1. Relevante Anpassungen in der BNO

Anpassung: § 36 Inventarobjekte

- Neue Systematik der Inventare: Es wird präzisiert, dass die Inventare Objekte enthalten, die aufgrund einer **summarischen, fachlichen Prüfung als potenziell schutzwürdig** eingestuft wurden.
- Die Inventare (Bauinventar und Inventar der historischen Gärten und Anlagen) sind **nicht grundeigentümerverbindlich**; Aufführung im **Anhang 5 der BNO ist orientierend** und bedeutet **noch keine Unterschutzstellung**.
- Der Stadtrat kann die Inventare neu durch Fachleute «**periodisch oder bei Bedarf**» überprüfen lassen.

4.2. Relevante Anpassungen in der BNO

Neu: § 37 Schutzvorschriften

Regelt das Unterschutzstellungsverfahren im Einzelfall

Entscheid: Stadtrat entscheidet über Schutz oder Inventarentlassung.

Fachgutachten: Grundlage für Schutzwürdigkeit und Schutzzumfang.

Interessenabwägung: Öffentliche und private Interessen werden gegeneinander abgewogen.

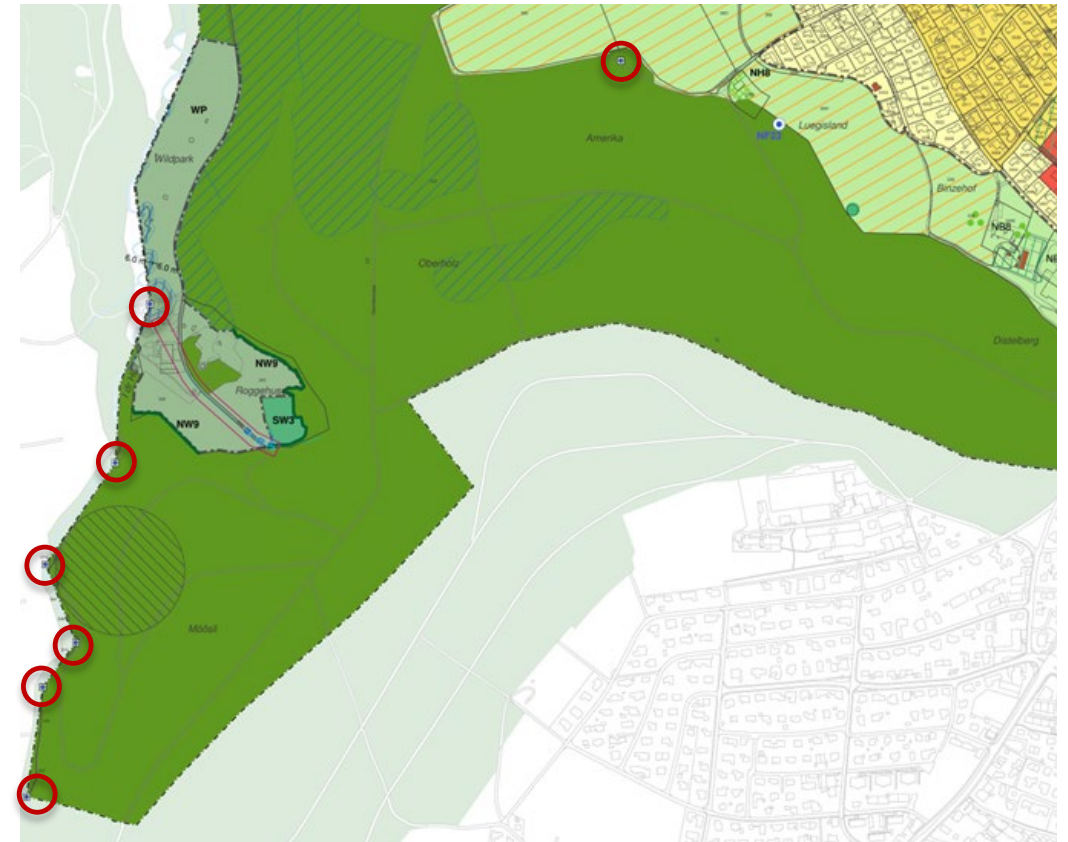
Rechtsform: Schutz durch **Schutzverfügung oder Schutzvereinbarung**.

Rechtsschutz: Entscheid wird publiziert und kann angefochten werden

4.3. Relevante Anpassungen in der BNO

Neu: § 35a Kleinobjekte

- Die sieben Grenzsteine waren bisher im Inventar bzw. in Anhang 5 der BNO aufgeführt. Die Inventarisierung war jedoch **nicht grundeigentümerverbindlich**.
- Neu werden sie im Bauzonen- und Kulturlandplan **verortet und direkt geschützt**.
- Sie dürfen **nicht beseitigt** werden und sind **fachgerecht zu unterhalten**.



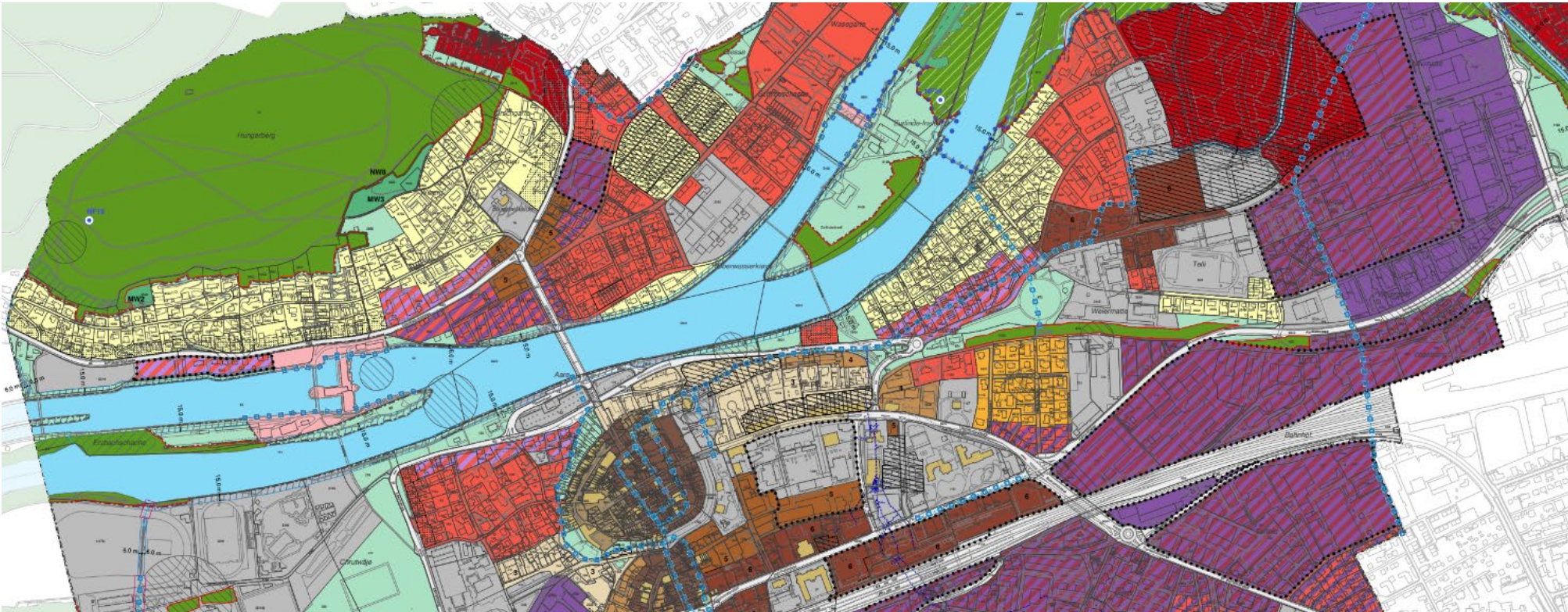
4.4. Relevante Anpassungen in der BNO

Neu: § 79 Übergangsrecht für die Unterschutzstellung von Kulturschutzobjekten

- Die Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung der §§ 35 bis 37 BNO hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

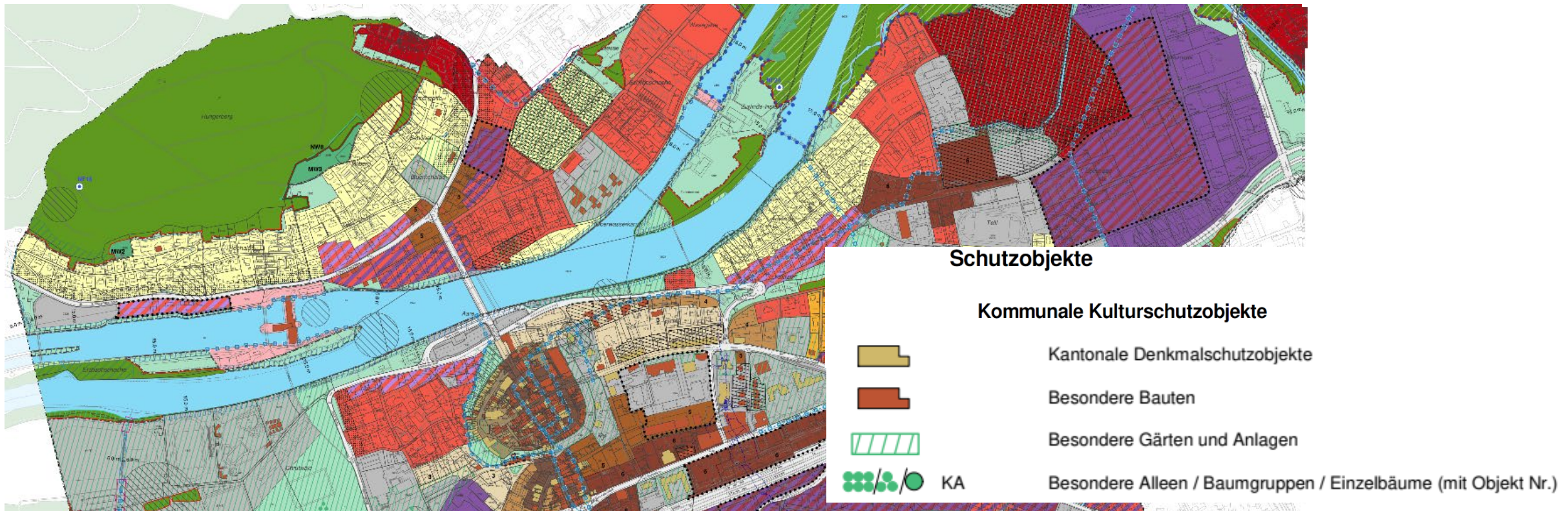
4.4. Relevante Anpassungen im Bauzonenplan

- Besondere Bauten, Gärten und Anlagen sowie Alleen / Baumgruppen / Einzelbäume als orientierenden Inhalt
- Kleinobjekte (Grenzsteine) als verbindlichen Inhalt (für diese gilt der Direktschutz)



4.5. Relevante Anpassungen im Bauzonenplan

- Besondere Bauten, Gärten und Anlagen sowie Alleen / Baumgruppen / Einzelbäume als orientierenden Inhalt
- Kleinobjekte (Grenzsteine) als verbindlichen Inhalt (für diese gilt der Direktschutz)



5. Stand der Teilrevision

Öffentliche Mitwirkung	18.09.2024 - 23.10.2024
Fachliche Stellungnahme	17.03.2025
Vorprüfungsbericht des Kantons	19.03.2026
Öffentliche Auflage Planungszone	25.7.-25.8.2026
Öffentliche Auflage	5.9. - 5.10.2026
Einigungsverhandlungen eingegangener Einwendungen	Q4 2026
Entscheid über Einwendungen und Verabschiedung Botschaft an Einwohnerrat mit Beschluss Stadtrat	voraussichtlich 2027
Beschluss durch Einwohnerrat	voraussichtlich 2027
Genehmigung durch Regierungsrat, inkl. Beschwerdeentscheide	voraussichtlich 2027

5.1. Erlass Planungszone

- Erlass Planungszone Juli 2026 durch den Stadtrat
- Abgeschlossene Öffentliche Auflage von 25.7-24.8.2026
- Die Planungszone gilt für die Teilrevision der Objekte gemäss BNO Anhang 5
- Die Planungszone stellt sicher, dass keine Vorhaben in den ausgeschiedenen Gebieten realisiert werden, welche **dem Sinne der Teilrevision der Nutzungsplanung kommunale Kulturschutzobjekte widersprechen.**
- Bauprojekte in der Planungszone sind nach wie vor **bewilligungsfähig**, insofern sie den Schutz der Inventarobjekte nicht gefährden.

5.2. Öffentliche Auflage Teilrevision

- Öffentliche Auflage der Teilrevision während 30 Tagen vom **5. September 2026** bis **5. Oktober 2026** im Stadtbüro und Online
- Wer ein **schutzwürdiges eigenes Interesse** besitzt, kann während der Auflagefrist Einwendung erheben (§ 24 Abs. 2 BauG).
- Einwendungen sind **schriftlich** beim Stadtrat einzureichen und haben einen **Antrag** und eine **Begründung** zu enthalten.
- Der Stadtrat entscheidet, in der Regel nach Durchführung einer Einigungsverhandlung, über die Einwendungen (§ 24 Abs. 2 BauG).
- Anschliessend an die öffentliche Auflag folgen die **Einwendungsverfahren**.

- Die Entwürfe der Teilrevision mit Erläuterungen und der Vorprüfungsbericht liegen vom **5. September 2026** bis **5. Oktober 2026** im Stadtbüro des städtischen Rathauses auf und können während der Bürozeit eingesehen werden.
- Zudem sind die Unterlagen ab dem **5. September** auch auf www.aarau.ch unter **Laufende Vernehmlassungen** einsehbar.

- QR-Code direkt zur laufenden Vernehmlassung:



Herzlichen Dank für
Ihre Anwesenheit!



Fragerunde



Anhang

A Synopse Bau- und Zonenordnung (BNO)

A Synopse Bau- und Zonenordnung (BNO)

Durch den Regierungsrat genehmigte Bau- und Nutzungsordnung vom 18. Dezember 2019 bzw. 11. März 2020	Zu beschliessende und genehmigende Paragraphen; Entwurf vom 1. Juli 2025
	Bau- und Nutzungsordnung (BNO)
	<i>Der Einwohnerrat Aarau,</i> gestützt auf § 13 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
3.1.1 Zonen mit gemischter Nutzung	3.1.1 Zonen mit gemischter Nutzung
§ 10 Zonen Altstadt (ASA, ASB) § Zur Beurteilung von baulichen Massnahmen ist im Übrigen das Bauinventar behördenverbindlich.	§ 10 Zonen Altstadt (ASA, ASB)
§ 11 Zone Ortskern Rohr (OR) § Zur Beurteilung von baulichen Massnahmen ist im Übrigen das Bauinventar behördenverbindlich.	§ 11 Zone Ortskern Rohr (OR)
5.1.2 Kommunale Kulturschutzobjekte	5.1.2 Kommunale Kulturschutzobjekte
- -	<u>§ 35a Kleinobjekte</u> <u>Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Kleinobjekte sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.</u>
§ 36 Arten und Inventare ¹ Die Objekte von kommunaler Bedeutung (Anhang 5) sind unterteilt in a) Besondere Bauten, b) Besondere Gärten und Anlagen, c) Besondere Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume, d) Kleinobjekte.	§ 36 <u>Inventarobjekte</u>

¹⁾ SAR 713.100

Durch den Regierungsrat genehmigte Bau- und Nutzungsordnung vom 18. Dezember 2019 bzw. 11. März 2020	Zu beschliessende und genehmigende Paragraphen; Entwurf vom 1. Juli 2025
² Die Objekte von kommunaler Bedeutung mit ihren schützenswerten Merkmalen sind in folgenden Inventaren beschrieben: a) Besondere Baute im Bauinventar, b) Besondere Gärten und Anlagen sowie Besondere Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume im Inventar der historischen Gärten und Anlagen, c) Inventar der Kleinobjekte. ³ Die Inventare sind nicht grundeigentümergebunden. Die Aufführung in den Inventaren bedeutet noch keine Unterschutzstellung.	¹ Es bestehen die folgenden Inventare, in denen die aufgrund einer summarischen, fachlichen Prüfung potenziell schutzwürdigen Objekte beschrieben werden: a) Bauinventar (mit den besonderen Bauten) inkl. Inventarblatt Meyer'sche Stolten. b) Inventar der historischen Gärten und Anlagen (mit den besonderen Gärten und Anlagen sowie besonderen Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen) ² Die Inventare sind nicht grundeigentümergebunden. Die Aufführung in den Inventaren (siehe orientierend Anhang 5) bedeutet noch keine Unterschutzstellung. Für die Ensembles gemäss Anhang 3 der BNO gilt §25 BNO. ³ Der Stadtrat kann die Inventare durch Fachleute periodisch oder bei Bedarf überprüfen lassen.
§ 37 Schutzvorschriften	§ 37 Schutzvorschriften
¹ ²	¹ Der Stadtrat entscheidet von Amtes wegen oder auf Ersuchen der Eigentümerin oder des Eigentümers, ob ein potenziell schutzwürdiges Objekt, das zur Orientierung in den allgemeinen Nutzungsplänen (Anhang 5 BNO, Bauzonen- und Kulturlandpläne) aufgeführt ist, grundeigentümergebunden unter Schutz zu stellen ist. Er bestimmt den Schutzbereich, der auch die Umgebung umfassen kann, sowie Schutzvorkehrungen und allfällige Nutzungsbeschränkungen. Vorbehalten bleibt der Schutz von schutzwürdigen Gebäudeteilen und Ausstattungen, die erst später entdeckt werden.
Durch den Regierungsrat genehmigte Bau- und Nutzungsordnung vom 18. Dezember 2019 bzw. 11. März 2020	Zu beschliessende und genehmigende Paragraphen; Entwurf vom 1. Juli 2025
	¹ Die Unterschutzstellung setzt voraus, dass a) die Erhaltung eines inventarisierten Objekts als Zeugnis und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, baukünstlerischen, handwerklichen oder technischen Situation im Interesse der Öffentlichkeit liegt oder b) Inventarobjekte gemäss §36 zusammen mit Landschaft oder Siedlung eine Einheit bilden und dadurch ihre Erhaltung im Interesse der Öffentlichkeit liegt und c) das Objekt von kommunaler Bedeutung ist und d) der Unterschutzstellung keine überwiegenden privaten oder andere öffentlichen Interessen entgegenstehen. ² Die Unterschutzstellung erfolgt durch eine Schutzverordnung oder Schutzvereinbarung. ³ Vor seinem Entscheid über die Unterschutzstellung, die Nichtunterschutzstellung oder dem Abschluss einer Schutzvereinbarung lässt der Stadtrat ein Fachgutachten zur Schutzwürdigkeit, dem Schutzbereich sowie zu Schutzvorkehrungen und allfälligen Nutzungsbeschränkungen erstellen. ⁴ Will der Stadtrat aufgrund fachlich ausgewiesener Vorabklärungen von einer Unterschutzstellung absehen, hat er vor seinem Entscheid die Kantonale Denkmalpflege zur Stellungnahme aufzufordern. ⁵ Änderungen des Schutzes und Aufhebungen der Unterschutzstellung sind im gleichen Verfahren anzuordnen wie Unterschutzstellungen. Die Gesuchberechtigten können jederzeit ein entsprechendes Gesuch stellen. ⁶ Der Entscheid über die Unterschutzstellung oder die Nichtunterschutzstellung ist im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Stadt zu publizieren. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahren.

Durch den Regierungsrat genehmigte Bau- und Nutzungsordnung vom 18. Dezember 2019 bzw. 11. März 2020	Zu beschliessende und genehmigende Paragraphen; Entwurf vom 1. Juli 2025
	¹ Kann bei einem Bauvorhaben an einem Objekt, welches in einem Inventar gemäss § 36 Abs. 1 aufgeführt ist, nicht ausgeschlossen werden, dass schutzwürdige Substanz tangiert wird, so löst dies das Unterschutzstellungsverfahren aus. Bei Bauvorhaben, welche offensichtlich keine Auswirkungen auf die voraussichtliche Schutzwürdigkeit haben, kann der Stadtrat auf das Unterschutzstellungsverfahren, und damit auch auf das Fachgutachten verzichten. Der Stadtrat entscheidet über die Unterschutzstellung oder die Nichtunterschutzstellung und das Baugesuch im gleichen Entscheid. ² Der Stadtrat kann zum vorläufigen Schutz vorsorgliche Massnahmen, insbesondere ein Veränderungsverbot, verfügen, wenn durch Handlungen oder Vorhaben ein in den Inventaren aufgeführtes Objekt beeinträchtigt wird oder werden könnte. Die Anordnungen fallen dahin, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft der Anordnung ein Unterschutzstellungsverfahren eröffnet wird. Beschwerden gegen solche Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung. ³ Der Stadtrat lässt die Unterschutzstellung nach Rechtskraft des Entscheids im Grundbuch anmerken. Er kann auch vorsorgliche Massnahmen im Grundbuch anmerken lassen. ⁴ Die Kosten des Fachgutachtens übernimmt bei einem Bauvorhaben die Stadt, in den übrigen Fällen beteiligt sie sich zur Hälfte. ⁵ Die Stadt kann Beträge an die ausgewiesenen Mehrkosten denkmalpflegerischer Planungs- und Baumassnahmen bei unter Schutz gestellten Bauten und Gartenanlagen leisten. Der Einwohnerrat erlässt dazu ein Reglement.
7. Schutzvorschriften	7. Schutzvorschriften
§ 63 Abbruch	§ 63 Abbruch
³ Für Abbruch und Beseitigung der Objekte von kommunaler Bedeutung wird die Teilrevision zu den §§ 36 und 37 vorbehalten.	
10. Baubewilligung	10. Baubewilligung
§ 72 Bewilligungsverfahren	§ 72 Bewilligungsverfahren
Durch den Regierungsrat genehmigte Bau- und Nutzungsordnung vom 18. Dezember 2019 bzw. 11. März 2020	Zu beschliessende und genehmigende Paragraphen; Entwurf vom 1. Juli 2025
¹ Der Stadtrat kann für die Beurteilung von Baugesuchen und zur Vollzugskontrolle externe Fachleute beiziehen. Für Abbrüche in den Zonen ASA und ASB ist eine Begutachtung zwingend. Für Objekte von kommunaler Bedeutung wird die Teilrevision zu den §§ 36 und 37 vorbehalten.	² Der Stadtrat kann für die Beurteilung von Baugesuchen und zur Vollzugskontrolle externe Fachleute beiziehen. Für Abbrüche in den Zonen ASA und ASB ist eine Begutachtung zwingend.
13. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	§ 79 Übergangsrecht für die Unterschutzstellung von Kulturschutzobjekten
	¹ Die Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung der §§ 35 bis 37 BNO vom [DATUM] hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.
	Anhänge
	I. - IV.
	Keine Fremdänderungen.